

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 92/12 B

L 6 U 69/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 54/07 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat am 7.3.2012 durch ihre Prozessbevollmächtigten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.12.2011 eingelegt. Das Urteil war den Prozessbevollmächtigten am 6.2.2012 zugestellt worden. Gleichzeitig hat die Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Sie habe ihre Prozessbevollmächtigten am 6.3.2012 um 17.31 Uhr per E-Mail mit der Einreichung der Nichtzulassungsbeschwerde beauftragt. Zu dieser Zeit sei das Büro aber nicht mehr besetzt gewesen.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG bei dem BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils einzulegen. Das Rechtsmittel gegen das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 6.2.2012 zugestellte Urteil des LSG hätte daher bis zum 6.3.2012 bei dem BSG eingehen müssen. Die Beschwerdeschrift ist aber erst am 7.3.2012 und damit verspätet eingegangen.
- 3 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war abzulehnen. Nach § 67 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (Abs 1). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (Abs 2). Ohne Verschulden iS des § 67 Abs 1 SGG ist eine Frist nur versäumt, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaft Prozessführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (*BSG SozR 4-1750 § 175 Nr 1 und SozR 3-1500 § 67 Nr 19, jeweils mwN*). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass die Klägerin kein Verschulden an der Fristversäumung trifft.
- 4 Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Klägerin unverschuldet gehindert gewesen wäre, ihre Prozessbevollmächtigten zu einem früheren Zeitpunkt mit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu beauftragen. Sie konnte um 17.31 Uhr nicht mehr davon ausgehen, dass die Anwaltskanzlei noch besetzt sei, die Beschwerde daher noch am selben Tage eingelegt würde und die Frist also noch hätte gewahrt werden können.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

